

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturerlebnisbad Lengenfeld unterm Stein“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lengenfeld unterm Stein.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Erhalt des Naturerlebnisbad Lengenfeld unterm Stein. Weitere Zwecke sind die Förderung des Sports, und die Förderung der Volksgesundheit.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch Instandsetzung und Erhaltung des Schwimmbads, Verschönerung und Pflege der Außenanlagen, sonstige Arbeitseinsätze, Ergänzung der Einrichtung und Bereitstellung von Spielgeräten für Kinder und Jugendliche, Förderung des Kinder- und Jugendschwimmen, der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports und der Sporterziehung, insbesondere des Schwimmsports, sowie der Ausbildung von Rettungsschwimmern.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat werden, die bereit ist, die Ziele und Zwecke des Vereins zu unterstützen. Sie werden als ordentliche Mitglieder bezeichnet. Ordentliche Mitglieder sind zur Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen berechtigt. Darüber hinausgehend unterliegen sie den allgemeinen Grundsätzen der Mitgliedergleichbehandlung und der vereinsrechtlichen Treuepflicht( auch aktive und passive Förderpflicht und Loyalitätspflicht). Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie besitzen das aktive, sowie das passive Wahlrecht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann auch jede natürliche Person Mitglied werden, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sofern ein gesetzlicher Vertreter dem

schriftlich zugestimmt hat. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht

- (3) Als förderndes Mitglied kann jede natürlich Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder juristische Personen aufgenommen werden, wer dem Verein ohne feste Beitragspflicht Geld- bzw. Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder sind zur Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen berechtigt. Darüber hinausgehend übernehmen sie keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (4) Als Ehrenmitglied kann berufen werden, wer sich für die Vereinsziele in herausragender Weise eingesetzt hat. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es der Zustimmung des Berufenen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Ehrenmitglieder vorzuschlagen. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen berechtigt. Darüber hinausgehend übernehmen sie keine Rechtspflichten. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter entscheiden über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit gilt die Aufnahme als abgelehnt. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod eines Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person
  - b) durch freiwilligen Austritt;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres, ohne Einhaltung einer Frist, zulässig.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter

Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
  - b) seinem Stellvertreter,

im Sinne des § 26 BGB hat jeder Alleinvertretungsmacht. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Der vertretungsberechtigte Vorstand darf Änderungen, die Registergericht oder Finanzamt verlangen, redaktionell vornehmen.

- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus 6 weiteren Mitgliedern. Diese sind:
- a) Kassenwart
  - b) Schriftführer
  - c) vier Beisitzer
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, sofern diese das passive Wahlrecht besitzen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abberufen werden.
- (4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 8 Vergütung**

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.

## **§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;

2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
6. bei Bedürfnis Einstellung eines Geschäftsführers;
7. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß §§ 3 und 4 dieser Satzung;
8. Durchführung und Überprüfung der vom Verein geförderten Vorhaben.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorsitzende des Vorstandes und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes berufen die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Ladung kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung besteht Beschlussfähigkeit, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder der Vorsitzende anwesend sind. Im letzteren Falle entscheidet der Vorsitzende allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Soweit in der Satzung keine anderen Mehrheiten festgelegt sind, werden die Beschlüsse des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Protokollführer ist eine von dem Sitzungsleiter beizuziehende Person oder ein von dem Sitzungsleiter bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Niederschrift ist von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jeweils eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Nach Ablauf von zwei Monaten seit Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig. Der Absendungszeitpunkt ist vom Vorstand nötigenfalls durch eine entsprechende Bestätigung (z. B. Einschreiben) nachzuweisen.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder per Fax gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit diesem Umlaufverfahren einverstanden sind.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Nur die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Insbesondere betrifft dies:
  1. Bestimmung der Richtlinien über die Veranstaltungen des Vereins sowie über das Arbeitsprogramm und die Vereinstätigkeit;
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  3. Entlastung des Vorstandes;
  4. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  5. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
  6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  7. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

## **§ 13 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart oder ein sonstiges anwesendes Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied vorhanden, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei der Wahl des Versammlungsleiters übernimmt das älteste anwesende Vereinsmitglied die Leitung.

- (2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlausschuss übertragen werden.
- (3) Die Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand in Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### **§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten §§13, 14 dieser Satzung entsprechend.

Zwecks Feststellung des vorgenannten Quorums ist der Vorstand verpflichtet, den Mitgliedern jederzeit Auskunft über die Anzahl der Mitglieder zu geben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

## **§ 17 Anfallberechtigung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Südeichsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

## **§ 18 Haftungsausschluss**

Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

Lengenfeld unterm Stein, der